

eines hiesigen Einwohners, außerhalb des Reichsbildes der Stadt Dresden, an andere inländische oder ausländische Orte ausgeführt wird, und in gleicher Weise auch an andern Orten der hiesigen Lande entweder bereits besetzt, oder durch künftige Besetze eingeführt werden sollte.

Zu dessen Uekund und Befräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben und unter Unserm Königliden Insiegel ausfertigen lassen.

Schloß Pillnig, am 24ten Juni 1320.

Friedrich August.



Detlev Graf von Einsiedel.

Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern, als mündlicher Eidgenössischer Vorort, beutkunden hiermit: im Namen und nach der uns erklärten Zustimmung der XXII. Stände der Schweiz: Daß die Schweizerische Eidgenossenschaft sich mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen über eine wechselseitige völlige Freizügigkeit vereinigt habe; welcher zufolge:

1.

Von keinem aus der Schweiz durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, oder auf andere Art in das Königreich Sachsen ausgehenden Vermögen, irgend ein Abschöß oder Abzugsgeld erhoben werden soll.

2.

Diese Freizügigkeit soll eben sowohl Statt finden, wenn Stadträthe, oder andere Ortsobrigkeiten und Corporationen, als wenn die Staatocassen den Abschöß oder das Abzugsgeld zu erheben haben würden.

3.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen sowohl auf alle jetzt anhängige, als auf alle künftige Fälle angewendet werden.

4.

Diese Freizügigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf eine Befreiung der Angehörigen des Königreichs Sachsen —